

USA: Neues Datenschutzgesetz im US-Staat Virginia

Dr. Axel Spies ist Rechtsanwalt bei Morgan Lewis & Bockius in Washington DC und Mitherausgeber der ZD.

Am 3.2.2021 haben das Abgeordnetenhaus und der Senat von Virginia den Virginia Consumer Data Protection Act (VCDPA) verabschiedet. Das Oberhaus, der Senate of Virginia, hat am 5.2.2021 einem fast identischen Gesetzesentwurf zugestimmt (Senate Bill 1392). Etwaige Differenzen der Entwürfe sollten dann zwischen den Häusern ausgeräumt sein. Wenn das Gesetz vom Gouverneur (vermutlich Anfang März 2021 nach der finalen Abstimmung) unterzeichnet wird, ist es das erste umfassende Datenschutzgesetz eines US-Bundesstaats seit dem California Consumer Privacy Act (CCPA) und dem California Privacy Rights Act (CPRA) (vgl. hierzu zuletzt Spies, ZD-Aktuell 2020, 04407).

Der VCDPA träte damit zum 1.1.2023 in Kraft. Die Verabschiedung des VCDPA könnte auch andere US-Bundesstaaten (New York, Washington State u. a.) dazu bewegen, ihre eigenen Datenschutzgesetze weiter voranzutreiben. Ein vereinheitlichendes Bundesdatenschutzgesetz ist derzeit trotz verschiedener Gesetzesinitiativen im *US-Kongress* weiter nicht abzusehen.

1. Anwendungsbereich und Ausnahmen

Der VCDPA gilt für jedes Unternehmen, das in Virginia geschäftlich tätig ist und personenbezogene Daten von mind. 100.000 Verbrauchern in Virginia kontrolliert oder verarbeitet, oder das personenbezogene Daten von mind. 25.000 Verbrauchern in Virginia kontrolliert oder verarbeitet und mehr als die Hälfte seiner Einnahmen aus dem Verkauf personenbezogener Daten erzielt. Auf den Unternehmenssitz kommt es wie in Kalifornien nicht an.

Der VCDPA gilt u. a. nicht für Finanzinstitutionen und den Gesundheitsbereich, die dem Gramm-Leach-Bliley Act (GLBA) oder dem Health Insurance Portability and Accountability Act of 1996 unterliegen. Zudem gilt er nicht für Non-Profit-Organisationen, Behörden in Virginia und anderweitig geregelte höhere Bildungseinrichtungen. Andere Bestimmungen im VCDPA nehmen bestimmte Arten von Daten aus, darunter Daten, die unter den GLBA, HIPAA, Fair Credit Reporting Act (FCRA), Driver Privacy Protection Act (DPPA), Federal Educational Rights and Privacy Act (FERPA), Farm Credit Act und den Children's Online Privacy Protection Act (COPPA) fallen.

Der Begriff „personenbezogene Daten“ ist im VCDPA weit definiert, schließt aber Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen aus: „any information that is linked or reasonably linkable to an identified or identifiable natural person. „Personal data“ does not include de-identified data or publicly available information.“

2. Rechte der Betroffenen

Der VCDPA erlaubt es den Einwohnern von Virginia, ihre Rechte in Bezug auf ihre persönlichen Daten beim Verantwortlichen (Data Controller) geltend zu machen und Anträge zu stellen, die folgende Anliegen betreffen:

Verlangen einer Bestätigung, dass ein Datenverantwortlicher die Daten des Verbrauchers verarbeitet,

- Korrektur von unrichtigen personenbezogenen Daten,

Löschung von persönlichen Daten, die der Verbraucher zur Verfügung gestellt hat oder die der Verantwortliche über den Verbraucher erhalten hat,

- •Kopie der persönlichen Daten, die der Verbraucher zuvor zur Verfügung gestellt hat, sowie Einlegen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung von persönlichen Daten für Zwecke der gezielten Werbung, des Verkaufs von persönlichen Daten oder des Profilings zur Förderung von Entscheidungen, die rechtliche oder andere bedeutende Auswirkungen auf den Verbraucher haben.
- Die Verbraucher können solche Anträge bis zu zwei Mal im Jahr stellen. Der Verantwortliche muss dann gemäß einem im Gesetz festgelegten Zeitplan antworten, ein Einspruchsrecht vorsehen und Verbrauchern einen Mechanismus zur Verfügung stellen, um ggf. Beschwerden beim *Generalstaatsanwalt von Virginia* einzureichen.

3. Pflichten der Datenverantwortlichen

Viele Konzepte der DS-GVO werden im VCDPA übernommen, aber nicht alle. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen z. B. die Erhebung personenbezogener Daten auf das beschränken, was für die Zwecke, für die diese Daten verarbeitet werden, angemessen, relevant und vernünftigerweise notwendig ist. Sie müssen außerdem administrative, technische und physische Datenpraktiken implementieren, um die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu schützen. Darüber hinaus dürfen sie bestimmte „sensible“ Daten (z. B. Daten, die Informationen über die Rasse oder Genetik enthalten, oder präzise Geolokationsdaten) nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers verarbeiten.

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen außerdem aussagekräftige Datenschutzhinweise bereitstellen. Das Gesetz gibt zahlreiche Details vor. Sie müssen ein Opt-out-Recht für gezielte Werbung vorsehen und einen Mechanismus bereitstellen, der es den Verbrauchern ermöglicht, ihre Verbraucherrechte gemäß dem VCDPA auszuüben. Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen überdies die Vertraulichkeit und den Schutz der Daten, die an einen Auftragsdatenverarbeiter weitergegeben werden, vertraglich absichern und deren Rolle durch solche Verträge ähnlich wie nach dem CCPA begrenzen und einschränken. Sie müssen auch angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass alle de-identifizierten Daten nicht wieder identifiziert oder mit einer natürlichen Person in Verbindung gebracht werden können, sind aber nicht per Gesetz gezwungen, Verbrauchern de-identifizierte Daten zur Verfügung zu stellen. In bestimmten Fällen müssen sie auch eine Folgeabschätzung, ähnlich wie in der DS-GVO, durchführen und diese dokumentieren. Allerdings gibt es z. B. keine Vorschriften zum Export der Daten aus Virginia.

4. Erlaubte Datennutzung

Die Vorschriften zur Datennutzung ähneln ebenfalls der DS-GVO: Der VCDPA besagt, dass nichts im Gesetz so ausgelegt werden darf, dass es die Möglichkeiten der Datenverantwortlichen und -verarbeiter einschränkt,

Bundes-, Landes- oder Kommunalgesetze einzuhalten,

- •mit der Strafverfolgung zu kooperieren,

Rechtsansprüche abzuwehren, den Verbrauchern geschuldete Pflichten zu erfüllen,

- •Maßnahmen zu ergreifen, die zur Förderung von Leben und Sicherheit notwendig sind, Sicherheitsverletzungen und Belästigungen zu verhindern und aufzudecken,

- •wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder Dritte bei solchen Aktivitäten zu unterstützen.

Die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen haften nicht für die Handlungen Dritter, an die sie Daten weitergeben, wenn diese Dritten Verstöße begehen und der für die Datenverarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter keine tatsächliche Kenntnis davon hatte. Die Beweislast hierfür liegt bei den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen. Weiterhin interessant als Ausnahme: Die den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern auferlegten Verpflichtungen dürfen nicht deren Fähigkeit einschränken, Daten zu erheben, zu nutzen oder zu speichern, um die interne Forschung zur Entwicklung, die Verbesserung oder die Reparatur von Produkten, Dienstleistungen oder Technologien durchzuführen.

5. Durchsetzung und Bußgelder

Eine unabhängige Datenschutzbehörde, so wie jetzt in Kalifornien vorgesehen, wird es in Virginia vorerst nicht geben. Der *Generalstaatsanwalt von Virginia* hat als Aufsichtsbehörde die ausschließliche Befugnis, Verstöße gegen den VCDPA durchzusetzen. Es gibt, anders als in Kalifornien, auch kein privates Klagerecht. Bevor der *Generalstaatsanwalt* ein Verfahren einleitet, muss er einen Verantwortlichen oder einen Datenverarbeiter 30 Tage zuvor schriftlich benachrichtigen, ihm die spezifischen Bestimmungen nennen, gegen die er verstoßen hat, und ihm Gelegenheit zur Abhilfe geben. Wenn die Verstöße nicht abgestellt werden, kann der *Attorney General* ein Bußgeldverfahren einleiten, das zu einem gesetzlichen Schadensersatz von 7.500,- USD pro Verstoß und einer Unterlassungsverfügung führen kann.

Weiterführende Links

Vgl. auch *Determann*, ZD 2021, [69](#); *Geminn*, ZD-Aktuell 2020, [07025](#); *Spies*, ZD-Aktuell 2018, [06156](#); *Spies*, ZD-Aktuell 2018, [04318](#); *Spies*, ZD-Aktuell 2020, [07398](#) und *Geminn*, ZD-Aktuell 2020, [07221](#).